

AMTSBLATT

des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Herausgeber:
Landratsamt Weilheim-Schongau
Pressestelle -, Pütrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB
Tel.: 0881/681-1399
e-mail: h.rehbehn@lra-wm.bayern.de



Verantwortlich:
Landrätin Andrea Jochner-Weiß

Nummer 03

Internet: www.weilheim-schongau.de

09. Februar 2023

INHALTSVERZEICHNIS

- Jugendschöffenwahl 2023 Seite 07
- Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs; Erstattung der Fahrtkosten für den Schulbesuch Seite 08
- Wasserrecht: Antrag der Fa. Roche Diagnostics GmbH auf Erlass einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung der betrieblichen Abwässer in die Loisach Seite 09
- Zustellung einer Baugenehmigung Seite 10

Jugendschöffenwahl 2023

Im ersten Halbjahr dieses Jahres werden bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2024 bis 2028 gewählt. Für die Wahl der Jugendschöffen im Landkreis Weilheim-Schongau werden insgesamt 20 Frauen und Männer gesucht, die am Amtsgericht Weilheim und am Landgericht München II als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Der Jugendhilfeausschuss schlägt doppelt so viele Kandidaten, wie an Schöffen benötigt werden, dem Schöffenwahlaußschuss beim Amtsgericht vor. Der Ausschuss wird in der zweiten Jahreshälfte 2023 aus diesen Vorschlägen die Haupt- und Hilfsschöffen wählen.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die im Landkreis Weilheim-Schongau wohnen und am 01.Januar 2024 zwischen 25 und 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, welche die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Personen, die bereits zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurden oder gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat anhängig ist – also Faktoren, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen können, – sind von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare, Rechtsanwälte, Vollstreckungsbeamte, Polizeibeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, sie sollen also das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen können: Also die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen so ereignet hat oder nicht, sollen sie aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement resultieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde.

Schöffen in Jugendstrafsachen sollten erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung über besondere Erfahrung verfügen. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - gesundheitliche Eignung.

Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht ein großes Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen bewahrt werden.

Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden. Jedes Urteil – gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch – haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage gegen die öffentliche Meinung nicht übernehmen kann, sollte das Schöffennamt nicht anstreben. In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwissenschaftlich zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich entsprechend verständlich machen, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher hohe Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Interessenten für das Amt eines Jugendschöffen richten ihre Bewerbung bis spätestens Freitag, den 24.03.2023 an das Landratsamt Weilheim-Schongau, Amt für Jugend und Familie, Pütrichstraße 10, 82362 Weilheim. Bewerbungsformulare können im Amt für Jugend und Familie Weilheim-Schongau bei Christina Schmid telefonisch unter 0881/681-1339 angefordert oder auf der Website www.weilheim-schongau.de unter der Rubrik „Jugend und Familie“ heruntergeladen werden.

Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs; Erstattung der Fahrtkosten für den Schulbesuch

Das Landratsamt Weilheim-Schongau weist darauf hin, dass Schülerinnen und Schüler an den nächstgelegenen, kostengünstigsten zu erreichenden öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten

- Gymnasien, Wirtschaftsschulen und Berufsfachschulen ab Jahrgangsstufe 11,
- Fachoberschulen und Berufsoberschulen sowie
- Berufsschulen im Teilzeitunterricht

grundsätzlich Anspruch auf Erstattung der ihnen im Schuljahr 2022 / 2023 entstandenen Fahrtkosten zur Schule haben. Erstattungsleistungen werden gewährt, soweit die nachgewiesenen Fahrtkosten eine Familienbelastungsgrenze von **490,00 Euro**, bzw. 245,00 € für Geschwisterschüler mit Erstattungsanspruch, übersteigen.

Bei Familien, die im Schuljahr 2022 / 2023 für drei oder mehr Kinder Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz haben oder den Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) haben, oder bei Schülerinnen und Schülern, die wegen einer dauernden Behinderung auf eine Beförderung angewiesen sind, wird dieser Eigenanteil nicht angerechnet. Die anrechenbaren Fahrtkosten (kostengünstiger Fahrkartenkauf) werden in voller Höhe erstattet.

In jedem Fall muss der **Antrag auf Fahrtkostenerstattung** für das **Schuljahr 2022 / 2023** bis spätestens **31. Oktober 2023** beim Landratsamt Weilheim-Schongau eingereicht werden.

Weitere Auskünfte hierzu erteilt das Landratsamt Weilheim-Schongau - Schülerbeförderung Pütrichstr.10a, Zimmer 218, Frau von Wiedersperg und Frau Fieser (schuelerbefoerderung@lra-wm.bayern.de). Der Antrag auf Fahrtkostenerstattung ist für Sie im Internet unter www.weilheim-schongau.de, Bürgerservice, Formulare und Merkblätter A-Z-Suchleiste- Schülerbeförderung- Antrag auf Erstattung der Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel bereitgestellt.

Schülerinnen und Schüler, die im **Schuljahr 2022 / 2023** eine der vorgenannten Schulen besuchen, beachten bitte, dass sie beim Erwerb der Fahrscheine nach dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit vorgehen müssen und immer die kostengünstigste Form der Beförderung zu wählen haben. Mögliche Fahrpreismäßigungen sind in Anspruch zu nehmen. Hierzu kann insbesondere auch der Erwerb und die Nutzung einer Bahncard oder der vorausschauende Kauf von Mehrfachkarten, Schülerwochen- und Schülermonatsfahrtkarten zählen, sofern sich damit bezogen auf das gesamte Schuljahr ein preislich günstigeres Ergebnis erzielen lässt. Informationen über die Tarifgestaltung und mögliche Ermäßigungen erteilen die einzelnen Verkehrsunternehmen.

Sollte der Schulweg mit einem **privateigenen Kraftfahrzeug** zurückgelegt werden, sollten Sie die „Anerkennung des Einsatzes eines privateigenen Kraftfahrzeugs auf dem Schulweg“ **zu Schuljahresbeginn** beim Landratsamt beantragen. Das entsprechende Antragsformular senden wir auf Anfrage vorzugsweise an Ihre E-Mail-Adresse gerne zu.

Ansprechpartner dazu sind Frau von Wiedersperg (Tel. 0881/681-1222) und Frau Fieser (Tel. 0881 /681-1206), E-Mail: schuelerbefoerderung@lra-wm.bayern.de.

Weilheim, 03.02.2023

Landratsamt Weilheim-Schongau
Frau von Wiedersperg

Wasserrecht:

Antrag der Fa. Roche Diagnostics GmbH auf Erlass einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung der betrieblichen Abwässer in die Loisach

Bekanntmachungstext

Die Fa. Roche Diagnostics GmbH – Werk Penzberg – beantragt den Erlass einer neuen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von biologisch behandeltem Abwasser bei km 25,0 aus der betrieblichen Kläranlage in die Loisach. Die aktuell bestehende wasserrechtliche Erlaubnis vom 30.03.2005, AZ: EAPI 632/3 Sg-42 Me/Fi i.d.F. des 2. Änderungsbescheids vom 21.11.2016, AZ: 6323.02-41.1.2.-295/ÄB endet mit Ablauf des 31.12.2023. Zu dem biologisch behandelten Abwasser werden auch die bei der Wasseraufbereitung anfallenden Abwässer eingeleitet.

Folgende Werte für das Abwasser wurden beantragt:

Parameter	Wert
CSB	145 mg/l
TOC	49,0 mg/l
N _{ges}	35,0 mg/l
NH4-N	10,0 mg/l
P _{ges}	2,0 mg/l
AOX	0,1 mg/l
Zn	0,2 mg/l
Abfluss im Mittel	3.840 m ³ /d
Abfluss max	5.280 m ³ /d
Abfluss im Mittel	160 m ³ /h
Abfluss max	220 m ³ /h

Ferner wurde die Einleitung folgender Mengen an Abwasser aus der Wasseraufbereitung beantragt:

Abfluss im Mittel	108.000 m ³ /a
Abfluss max	140.000 m ³ /a
Abfluss im Mittel	296 m ³ /d
Abfluss max	384 m ³ /d
Abfluss im Mittel	12 m ³ /h
Abfluss max	16 m ³ /h

Das Vorhaben stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 WHG dar und bedarf gemäß § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG – in der jeweils gültigen Fassung) einer Erlaubnis.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist bei bestehenden Abwassereinleitungen von Seiten der Gesetzgebung nicht gefordert. Es ist allerdings auch nicht mit einer nachteiligen Umweltauswirkung gegenüber der Bestandssituation zu rechnen.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau beabsichtigt, vorbehaltlich positiver Stellungnahmen der Fachbehörden, dem Antrag auf Erlass einer gehobenen Erlaubnis vom 11.10.2022 stattzugeben. Die Dauer der Erlaubnis soll auf 20 Jahre erteilt werden.

Vor Erlass der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis ist die Durchführung eines förmlichen Verwaltungsverfahrens erforderlich.

Das Vorhaben wird mit dem Hinweis darauf bekannt gemacht, dass

1. Pläne und Beilagen, aus welchen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, vom 20.02.2023 bis zum Ablauf des 20.03.2023

- Im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof. Max-Lange-Platz 1, 86956 Bad Tölz – Fachgebiet 31 Wasser und Boden – Zi. Nr. 2.069/ 2.070
- im Rathaus der Gemeinde Bad Heilbrunn, Badstraße 3, 83670 Bad Heilbrunn,
- im Rathaus der Stadt Penzberg, Bauverwaltung (Rathauspassage, 2. Stock), Karlstraße 25, 82377 Penzberg
- im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, Münzstr. 33 - 2. Stock, 86956 Schongau

während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt sind;

(bitte untenstehende Hinweise beachten)

etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau (**unter vorheriger Terminvereinbarung**) oder bei einer der unter vorstehender Nummer 1. genannten Verwaltungen vorzubringen sind;

2. bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;
3. durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, durch Erhebung von Einwendungen und durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen nicht erstattet werden;
4. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Hinweis:

Diese Bekanntmachung nebst Antragsunterlagen zum Verfahren kann auch im Internet unter <http://www.weilheim-schongau.de/aktuelles/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Sollte eine Einsichtnahme der Unterlagen in der jeweiligen Kommune / dem Landratsamt nicht möglich sein, kann gemäß § 3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. Wir verweisen daher ausdrücklich auf die Internetseite des Landratsamtes, wo die Planunterlagen eingesehen werden können.

Schongau, den 30.01.2023

Landratsamt Weilheim-Schongau
Dienststelle Schongau, Münzstr. 33
gez.

Daniela Gröndahl

Zustellung einer Baugenehmigung

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides BV-Nr. 2022-1694 vom 31.01.2023 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.08.2007 (GVBl. Seite 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn. Mit Bescheid vom 31.01.2023 (BV-Nr. 2022-1694) wurde der Antrag auf Nutzungsänderung einer Hausmeisterwohnung in zusätzliche Flächen des Kinderhorts auf dem Grundstück Fl.Nr. 998 der Gemarkung Penzberg (Birkenstraße 7; 82377, Penzberg) bauaufsichtlich genehmigt.

Die Zustellung dieses Genehmigungsbescheids an die beteiligten Grundstücksnachbarn erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung des Amtsblattes als bewirkt. Der Baugenehmigungsbescheid kann sowohl bei der Stadt Penzberg als auch beim Landratsamt Weilheim-Schongau während der üblichen Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung (Frau Bentenrieder, Telefon: 0881/681-1266) eingesehen werden.

Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche

Ausfertigung des Genehmigungsbescheides anzufordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Weilheim-Schongau, 31.01.2023

-Bauamt-

Bentenrieder